

Gefahrgut See



Rüdiger Rohland

Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Basiswissen für den Gefahrgutbeauftragten

Inhalt

Einleitung.....	5
GGBefG und GGVSee	10
SOLAS – Übereinkommen	12
MARPOL – Übereinkommen	16
IMDG-Code – Anwendung, Struktur und Inhalt	17
IMDG-Code – Teil 1	20
IMDG-Code – Teil 2	23
IMDG-Code – Teil 3	29
IMDG-Code – Teil 4	34
IMDG-Code – Teil 5	36
IMDG-Code – Teil 6	43
IMDG-Code – Teil 7	48
Anhänge A und B / Index.....	57
Fazit	58
Abkürzungen	60

Einleitung

Die Beförderung gefährlicher Güter über See erfolgt in Abhängigkeit unterschiedlicher Ladungsarten und Eigenschaften auf verschiedenen Schiffstypen nach internationalen Gefahrgut-Regelwerken, die unter dem Dach der Vereinten Nationen (UN) durch ihre Unterorganisation, die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO), erarbeitet und veröffentlicht werden.



Containerschiff „GARDNER“



Bulkcarrier „KASZUBY“



Tankschiff „BALTIC SUN II“

Verschiedene Schiffstypen zur Beförderung (gefährlicher) Güter auf See

GGBefG und GGVSee

In der deutschen Rechtssystematik bedarf es eines Gesetzes zur Regelung der Beförderung gefährlicher Güter – das **Gefahrgutbeförderungsgesetzes** (GGBefG).

Das Gesetz bestimmt in § 1 den Geltungsbereich und legt in § 2 die beiden Begriffe „**gefährliche Güter**“ und die „**Beförderung**“ fest. Gemäß § 3 besteht die Ermächtigung u.a. zum Erlass von Verordnungen, hier der GGVSee.

Die **GGVSee** ist eine Verordnung, die in § 3 die Anwendung der internationalen Regelwerke für die verschiedenen Beförderungsdurchführungen

- als verpackte gefährliche Güter (IMDG-Code),
- als festes Massengut (IMSBC-Code),
- als flüssige gefährliche Güter in Tankschiffen (IBC-Code oder BCH-Code),
- als verflüssigte Gase in Tankschiffen (IGC-Code oder GC-Code)
- als verpackte bestrahlte Kernbrennstoffe, Plutonium oder hochradioaktive Abfälle (INF-Code)

im Geltungsbereich (siehe § 1) zur Durchführung der Beförderung vorschreibt.

Zuvor sind in § 2 GGVSee wichtige Begriffsbestimmungen, u.a. zu den anzuwendenden internationalen Regelwerken und weiteren Vorschriften benannt.

Der § 4 GGVSee behandelt Allgemeine Sicherheitspflichten, die Überwachung der Ladungen, die Ausrüstung an Bord von Schiffen, die bereits erwähnte Unterweisung und Informationspflichten im Zusammenhang mit Unfällen mit gefährlichen Gütern.

Neben der Festlegung von Zuständigkeiten verschiedener Behörden und Institutionen gibt die GGVSee in den §§ 17 bis 26 die Pflichten aller Beteiligten an der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vor.

Hervorzuheben sind die umfangreichen Pflichten des Versenders (§ 17), der die Beförderung ursprünglich veranlasst, und mit der richtigen Klassifizierung den Grundstein einer Beförderung legt. Er ist derjenige, der die sogenannte Konformitätserklärung oder Versendererklärung gem. Abs. 5.4.1.6.1 IMDG-Code unterzeichnet, und alle Informationen an die nachfolgenden Beteiligten weitergibt.

IMDG-Code – Teil 1

Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen und Schulung

Dieser Teil besteht aus 5 Kapiteln.

Das **Kapitel 1.1** enthält allgemeine Vorschriften zur Anwendung und Umsetzung des IMDG-Codes.

Zu beachten ist, dass der IMDG-Code mit seinen Vorschriften gemäß SOLAS - Kap. VII eine rechtlich verbindliche Vorschrift ist, dennoch der UA 1.1.1.5 den Empfehlungscharakter einiger Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte des Codes hervorhebt. Ein Abdruck des Kapitel VII Teil A des **SOLAS-Übereinkommens von 1974**, das auf den IMDG-Code verweist, ist in Kap. 1.1 abgebildet.

Ebenfalls enthalten ist die Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, in der Fassung des Protokolls von 1978 (**MARPOL 73/78**). Die Anlage III enthält Regeln zur Verhütung der Verschmutzung der Meere durch Schadstoffe, die in verpackter Form mit Seeschiffen befördert werden. Hier ist bestimmt, dass dies für jene Stoffe gilt, die im IMDG-Code als Meeresschadstoffe bezeichnet werden.

Ein weiterer Auszug in UA 1.1.2.3 befasst sich mit der Anlage I des **Internationalen Übereinkommen über sichere Container** von 1972 (CSC), und beschreibt die Regeln für die Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Instandhaltung von Containern.

Der Abschnitt 1.1.3 gruppiert die unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zur Beförderung zugelassenen Güter ein, da sie

- explodieren,
- gefährlich reagieren,
- Flammen erzeugen,
- in gefährlicher Weise Hitze oder giftige, ätzende oder entzündbare Gase oder Dämpfe entwickeln können.

Dieser Abschnitt gibt einen Verweis auf die Sondervorschriften 349, 350, 351, 352, 353 und 900 aus Kap. 3.3, die eine Auflistung derartiger Güter mit diesen gefährlichen Eigenschaften beinhalten.

IMDG-Code – Teil 2

Klassifizierung

Dieser Teil besteht aus 11 Kapiteln und steht in einem Zusammenhang zu dem **UN-Handbuch Prüfung und Kriterien**. Dieses UN-Handbuch enthält Kriterien, Prüfmethoden und Verfahren, die für die Klassifizierung gefährlicher Güter gemäß den Vorschriften der UN-Modellvorschriften anzuwenden sind.

Hinweis: Das „UN-Handbuch Prüfung und Kriterien“ ist sowohl bei der BAM, als auch bei der UNECE als PDF-Dokument herunterladbar.

<https://opus4.kobv.de/opus4-bam/frontdoor/index/index/docId/57317>

<https://unece.org/transport/dangerous-goods/un-model-regulations-rev-24>

Die Einleitung **Kapitel 2.0** beschreibt die Verantwortlichkeiten zur Klassifizierung. Sie muss grundsätzlich durch den Versender oder, falls anders festgelegt, durch die zuständige Behörde erfolgen.

Das Kapitel gibt Informationen zur Klasseneinteilung mit Unterklassen, zu den Verpackungsgruppen I, II und III sowie die Zuordnung der Stoffe und Gegenstände zu den UN-Nummern und den richtigen technischen Namen. Ferner findet man hier Angaben zur Klassifizierung von Stoffen, bekannten Meeresschadstoffen, Mischungen und Lösungen mit mehreren Gefahren zur Ermittlung der überwiegenden Gefahr (siehe u.a. UA 2.0.3.6). sowie Vorschriften zur Beförderung von Proben und Abfällen.

In den folgenden Kapiteln sind die Klassifizierungskriterien der Gefahrgutklassen 1 bis 9, sowie für Meeresschadstoffe festgelegt.

Das **Kapitel 2.1** beschreibt die Klassifizierungskriterien der Klasse 1 für **explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff**.

Das Kapitel enthält neben Begriffsbestimmungen die Einteilung der Klasse 1 in die Unterklassen 1.1 bis 1.6, die Verträglichkeitsgruppen A bis S sowie die Klassifizierungs-codes.

Die 6 Unterklassen folgen in ihrer Zuordnung der Reaktionsfreudigkeit der Explosivstoffe und ihren Auswirkungen bei der Umsetzung. Die 13 Verträglichkeitsgruppen dienen der Beurteilung der Verträglichkeit untereinander während einer Beförderung. Der Abschn. 2.1.3 „Klassifizierungsverfahren“ geht neben den Grundsätzen zur Klassifizierung auf